

Am Ende sind die Kinder doch bei der Mutter

Ein Vater hat während der Beziehung seine Kinder an zwei Tagen pro Woche betreut. Das darf er nach einem Bundesgerichtsurteil nun nicht mehr.



Gerichte übten bei der alternierenden Obhut «eine gewisse Zurückhaltung» aus, sagt Rechtsanwältin Claudia Siebeneck. Bild: Keystone

Die drei Kinder, zwei Buben und ein Mädchen, besuchen die Primarschule, und mittlerweile mögen sie sich mit der Situation zu Hause abgefunden haben. Es gab jedoch eine Zeit, da war es schwierig. Mami hatte einen neuen Freund, dann starb die Tante. Papi musste vorübergehend in eine Klinik, weil ihm die Turbulenzen zusetzten. Zum Glück nur für kurze Zeit. Heute lebt er mit seiner neuen Partnerin zusammen.*

Es ist eine Trennung, wie sie häufig vorkommt. In einem Punkt aber ist sie hochaktuell: Der Bundesrat publiziert diesen Freitag seinen Bericht über die alternierende Obhut – ein Modell, bei dem Vater und Mutter nach der Trennung ihre Kinder abwechselungsweise betreuen. Zum Beispiel: der Vater von Montag bis Donnerstag, die Mutter von Freitag bis Sonntag. Das Parlament wollte bei der Revision des Unterhaltsrechts im Jahr 2014 die alternierende Obhut fördern. Es hat einen Passus ins Gesetz geschrieben, wonach die Gerichte die alternierende Obhut auf Antrag prüfen müssen. Eigentlich müssen sie von sich aus jedes infrage kommende Modell prüfen. Doch das Parlament wollte ein Signal aussenden. Das Recht der Kinder auf Betreuung durch Vater und Mutter soll stärker berücksichtigt werden. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht sei ein erster Schritt gemacht, die alternierende Obhut sei die logische Folge davon. So argumentierte zum Beispiel der Basler SP-Ständerat Claude Janiak, ein dezidiertes Befürworter der alternierenden Obhut.

Claudia Blumer
Inlandredaktorin
@claudia_blumer 07.12.2017

Artikel zum Thema

Deshalb ist die Kinderbetreuung so teuer



Das Beispiel eines Paares mit 146'400 Franken Einkommen zeigt, wie viel Geld für die Kita weggeht. Und: Wie sieht das in anderen Städten Europas aus? [Mehr...](#)
ABO+ Janine Hosp. 06.06.2017

FDP lehnt Kinderschutz-Vorlage ab

Die Meldepflicht bei Verdacht auf Kindsmisshandlung soll ausgeweitet werden. SVP und FDP stimmen sich dagegen. [Mehr...](#)
Claudia Blumer. 25.11.2017

«Mit jeder Ohrfeige wird eine Grenze überschritten»

42 Prozent der Jugendlichen wurden in ihrer Kindheit mit Ohrfeigen traktiert. Ein neuer Verein will deshalb eine gewaltfreie Erziehung im Gesetz verankern. [Mehr...](#)
12.11.2017

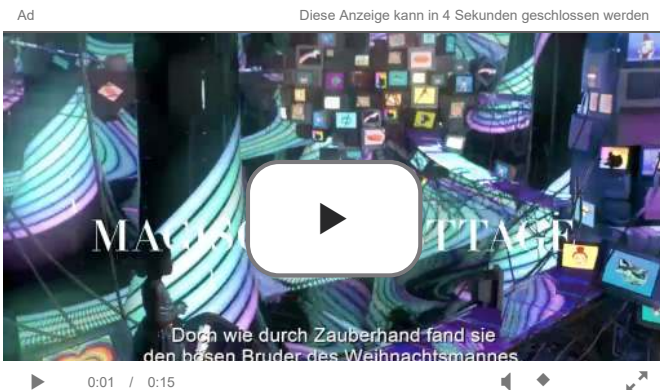
Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

@tagesanzeiger folgen

Blog





**Mit seinem Antrag auf
alternierende Obhut war er
chancenlos. Die Richter
favorisierten die mütterliche
Alleinobhut.**

Wenn der Bundesrat heute seinen Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes publiziert, den die ständerätliche Rechtskommission damals verlangt hat, wird nichts Bahnbrechendes verkündet. Die Hauptaussage des Berichts wird sein: Wünschbar ist das Modell schon, doch scheitert es oft an praktischen Hürden wie geografischer Distanz, Zerstrittenheit, Geldknappheit.

Gerichte berücksichtigen vormaliges Engagement der Väter nicht

Kritiker der alternierenden Obhut sehen eine weitere Hürde: das Engagement der Väter. Sie sollten sich schon während der Beziehung mehr um die Kinder kümmern, sagen sie. Denn bei einer Trennung werde das vorher gelebte Modell meistens fortgeführt.

Der Fall der oben genannten Familie zeigt, dass dies nicht unbedingt so ist. In Streitfällen berücksichtigen Gerichte das vormalige Engagement der Väter oft nicht. Mit anderen Worten: Selbst wenn ein Vater Teilzeit arbeitet und die Kinder mitbetreut, riskiert er, bei einer Trennung zum Zahlvater zu werden.

Ex-Frau hat ihre Stelle gekündigt

Seine Stelle als Logopäde erlaubte es dem dreifachen Vater, während zweier Tage pro Woche daheim zu bleiben und zu den Kindern zu schauen. Die Mutter hatte als Innendekorateurin ein kleineres Pensum und einen geringeren Lohn. Weil auch der Mann Teilzeit arbeitete, war das Familieneinkommen nicht sehr hoch. Doch mit einigen Tausend Franken lebte es sich gut in der günstigen städtischen Wohnung und mit den tiefen Lebenshaltungskosten.

Bis vor ein paar Jahren alles durcheinandergeriet. Der tödliche Unfall der Schwester des Mannes. Die aussereheliche Beziehung der Frau. Die unausweichliche Trennung. Die körperlichen Symptome einer Belastungsstörung beim Mann, der kurze Klinikaufenthalt. Dennoch setzte er sich vor Gericht dafür ein, dass er seine Kinder weiterhin an zwei Tagen pro Woche betreuen kann. Sobald er eine Wohnung im selben Quartier gefunden hat.

Doch weder seine Ex-Frau noch das Gericht wollten etwas davon wissen. Verfügt wurde: Die Kinder sind in der Obhut der Mutter, der Vater hat ein Besuchsrecht. Jedes zweite Wochenende und jeden Montag betreut er die Kinder. Deutlich weniger als bisher. Dafür muss er sein Pensum an der Schule aufstocken, um die Alimente bezahlen zu können. Die Ex-Frau ihrerseits hat ihre Stelle gekündigt, mit der

Begründung, die Kinderbetreuung sei für sie als Alleinerziehende schwieriger zu bewerkstelligen.

«Auch wenn mein Mann zu Hause war, musste ich doch immer zu den Kindern schauen.»

Dabei würde ihr gerade eine alternierende Obhut eine Berufstätigkeit erleichtern. Doch das Argument verfiel nicht: Als Innendekorateurin könne sie sich nicht so schnell eine eigene Existenz aufbauen, sagte sie vor Gericht. Das geht aus den Prozessunterlagen hervor. In diesen Unterlagen steht zum Beispiel, dass die Mutter vor Gericht sagte: «Auch wenn mein Mann zu Hause war, musste ich doch immer zu den Kindern schauen.»

Und dass er entgegnete: «Sie war meistens da, wenn sie nicht gerade einen Auftrag hatte. Und ich konnte nicht verhindern, dass die Kinder zu ihr gingen, wenn etwas war. Ich sagte ihr: Geh doch schwimmen oder klettern. Ich schaue hier zu den Kindern.»

Sie sagte: «Ich war immer die Hauptbetreuungsperson.»

Er sagte: «Ich war als Vater immer präsent. Ich wollte nie einfach ein Wochenend- und Bezahlvater sein.» Nun ist er genau das. Mit seinem Antrag auf alternierende Obhut war er chancenlos. Die Richter favorisierten von Anfang an die mütterliche Alleinobhut. Er hat sich bald geschlagen gegeben, auch aus finanziellen Gründen: Er ist reich genug, um die Gerichtskosten für beide Parteien selber bezahlen zu müssen, aber zu wenig reich für ein aufwendiges Verfahren. Es würde ihn ruinieren.

«Die Gerichte pochen zu wenig darauf, dass beide arbeiten gehen.»

Andreas Egli, FDP-Gemeinderat

Bleibt die Frage: Warum wird Vätern, die ihre Kinder betreuen, nach der Trennung die alternierende Obhut verwehrt? Der Zürcher Rechtsanwalt und FDP-Gemeinderat Andreas Egli vermutet, dass die Gerichte den ökonomischen Aspekt stark gewichten. Weil die Mutter – zumindest vorübergehend – auf Sozialhilfe angewiesen wäre, wenn sie die Hälfte des Familieneinkommens selber erarbeiten müsste, greifen die Gerichte lieber auf das traditionelle Modell zurück: Der Vater, der mehr verdient, soll sein Pensum aufstocken, die Mutter zu den Kindern schauen. Das sei der Grund dafür, dass die Gerichte die vor der Trennung gelebte Regelung häufig ignorierten und eine alleinige Obhut der Mutter verfügten.

«Die Gerichte pochen zu wenig darauf, dass beide arbeiten gehen», sagt Egli, der auf Familienrecht spezialisiert ist. Langfristig schaden sie damit den Müttern, weil sie auf dem Weg in die finanzielle Selbstständigkeit gebremst würden. «In Deutschland gilt der Grundsatz, dass die Mutter wieder arbeiten geht, wenn das Kind drei Jahre alt ist. In der Schweiz, wenn das Kind zehn Jahre alt ist. Unsere Praxis ist viel konservativer, traditionalistischer.»

«Gewisse Zurückhaltung»

Rechtsanwältin Claudia Siebeneck stellt ebenfalls eine «gewisse Zurückhaltung» der Gerichte fest, wenn es um die alternierende Obhut geht. «Die alternierende Obhut ist ein Schönwettermodell. Und bei einer Trennung herrscht eben meistens kein schönes Wetter.» Zahlreiche faktische Hindernisse würden die gleichberechtigte

Kinderbetreuung behindern. Allen voran die Finanzen, die Kommunikation zwischen den Eltern und die geografische Distanz. «Wenn die Kinder beispielsweise schulpflichtig sind, ist alternierende Obhut nur möglich, wenn der Schulweg von beiden Wohnungen aus etwa gleich lang ist.»

Aus diesen Gründen sei die alternierende Obhut noch nicht die Regel – «leider», sagt die in Zürich praktizierende Anwältin Siebeneck. Denn wünschenswert wäre das Modell ihrer Meinung nach allemal: «Ich bin der Meinung, dass das Kind bei einer Trennung weiterhin ein Anrecht auf Vater und Mutter hat und auch von beiden erzogen werden soll. Die alternierende Obhut ist eine gute Option.»

** Alle Angaben zum Fall sind den Prozessunterlagen entnommen, welche Tagesanzeiger.ch/Newsnet vollumfänglich vorliegen. Vereinzelt Angaben sind verfremdet. (Tages-Anzeiger)*

Erstellt: 07.12.2017, 20:50 Uhr

Ist dieser Artikel lesenswert?

Ja

Nein